

Geschäftsordnung

der

königlichen Akademie der Wissenschaften,

von

Seiner Majestät dem Könige

unterm 4. August 1829 genehmigt.

M. d. J. 1829

M ü n c h e n.

Gebruckt bei Dr. Karl Wolf.



I.

W a h l e n :

1. des Vorstandes und der Secretäre.

§. 1.

Die Wahl des Vorstandes und der Classen: Secretäre hat in einer Versammlung, zu welcher alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden, binnen vier Wochen nach Erledigung der Stelle durch Stimmzettel zu geschehen, welche der functionirende Vorstand eröffnet, und welche von dem protokollführenden Classen: Secretär eingesehen werden. Die Function des neugewählten Vorstandes beginnt unmittelbar nach erfolgter Königlichem Bestätigung, jene der Classen: Secretäre gleich nach bekannt gemachter Wahl.

2. der ordentlichen Mitglieder.

§. 2.

Wenn eine der statutenmäßigen Stellen, deren Wiederbesetzung entweder schon jetzt der Akademie zusteht, oder (§. VII. des allerhöchsten Organisations-Rescripts vom 21. März 1827) in der Folge zustehen wird, in einer Classe erledigt ist, so hat in der nächsten ordentlichen Versammlung derselben eine vorläufige Berathung darüber statt zu finden, ob unter den gegebenen Umständen zu ungesäumter Wiederbesetzung der Stelle geschritten werden soll. Im Bejahungsfalle haben die ordentlichen Mitglieder binnen vierzehn Tagen schriftliche Vorschläge bei dem Classen: Secretär einzureichen.

Diese Vorschläge können sich stets nur auf einheimische, am Ort der Akademie schon befindliche Gelehrte erstrecken. In einer den ordentlichen Mitgliedern besonders angesagten außerordentlichen Sitzung der Classe berichtet sodann der Secretär mit Rücksicht auf die Erfordernisse zur Wählbarkeit (§. VII.) über die eingegangenen Vorschläge, worauf, wenn weiter

*

nichts zu erinnern ist, sofort über sämtliche in Antrag Gekommene mittelst weißer und schwarzer Kugeln in der Art abgestimmt wird, daß jedes Mitglied zum Behuf der Abstimmung so viele Kugeln als Candidaten sind, unter ihnen aber nur Eine weiße, erhält. Zu einer gültigen Wahl wird außer der Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drey Viertheilen der Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erfordert. Das von dem Classen-Secretär aufgenommene, von sämtlichen Mitgliedern, so wie von dem Vorstand oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Protocoll wird zur Kenntniß der andern Classen den Secretären derselben mitgetheilt. In der nächsten allgemeinen Sitzung wird von sämtlichen ordentlichen Mitgliedern über den Gewählten ebenfalls mit weißen oder schwarzen Kugeln abgestimmt. Erhält derselbe nicht die Mehrheit, so muß in der Classe zu einer andern Wahl geschritten werden. Im entgegengesetzten Falle wird nach erhaltener Königlichcr Bestätigung (§. VII.) das neugewählte Mitglied einberufen, und der Tag zu der öffentlichen Sitzung (ebend.) anberaumt, in welcher der Classen-Secretär im Fall einer durch Tod eingetretenen Erledigung eine kurze Gedächtnißrede auf den Verstorbenen, der Neueintretende die vorgeschriebene Inaugural-Abhandlung vorzulesen hat.

3. der Ehrenmitglieder.

§. 3.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur durch den Vorstand nach vorgängigem Benehmen mit den Classen-Secretären an die Akademie gebracht werden. Es bleibt jedoch jedem Mitgliede der Akademie unbenommen, gleichfalls einen solchen Vorschlag bey dem Vorstande zu machen, welcher mit den Classen-Secretären zu beschließen hat, ob dem Vorschlage Folge zu geben, oder ob derselbe sogleich abzulehnen sey.

4. außerordentlicher Mitglieder.

§. 4.

Vorschläge zu außerordentlichen Mitgliedern, die nach §. VIII. nur von der Wahl der Akademie ausgehen können, stehen jedem einzelnen Mitgliede frey; sie unterliegen jedoch einer vorgängigen Deliberation des Vorstandes und der Classen-Secretäre.

Finden diese keine Ursache, dem Vorschlag Folge zu geben, so hat er auf sich zu beruhen. Im entgegengesetzten Falle werden die Classen-Mitglieder von dem Vorstande zu schriftlichen Erklärungen über den gemachten Vorschlag aufgefordert. Erklärt sich die Majorität gegen den Vorschlag, so hat er ebenfalls zu beruhen. Ist die Majorität für denselben, so hat die Gesamt-Akademie in einer gewöhnlichen allgemeinen Sitzung mit schwarzen und weißen Kugeln darüber abzustimmen.

Die Zahl der inländischen außerordentlichen Mitglieder einer Classe darf die Hälfte der Normalzahl der ordentlichen Mitglieder einer Classe nicht übersteigen.

5. auswärtiger Mitglieder und Correspondenten.

§. 6.

Vorbedingung zur Ernennung auswärtiger Mitglieder und Correspondenten sind:

a) specielle Verdienste um die Akademie durch eine, längere Zeit hindurch fortgesetzte thätige Verbindung mit derselben, oder Einsendung von Abhandlungen oder Mittheilungen anderer Art, die für werthvoll erklärt worden. Bewerbungen müssen von früheren Verdiensten um die Akademie unterstützt und mit der Zusicherung fortwährender Theilnahme begleitet seyn. Vorschläge dieser Art können bey dem Classen-Secretär zwar veranlaßt werden, jedoch stets nur von ihm oder dem Vorstande ausgehen. Ueber die Vorgeschnlagenen wird von den ordentlichen Mitgliedern der Classe und der Gesamt-Akademie mit schwarzen und weißen Kugeln abgestimmt.

b) allgemeine Verdienste um die Wissenschaften, wobey entweder eine freywillige Achtungs-Bezeugung für hervorragendes Verdienst (durch Wahl zum auswärtigen Mitgliede) oder Aufmunterung jüngerer vielversprechender Talente zu thätiger Verbindung mit der Akademie (durch Wahl zum Correspondenten) beabsichtigt wird.

Am Ende jeden Vierteljahres erstattet der Classen-Secretär über sämtliche eingekommene Vorschläge dieser Art, wozu alle ordentlichen Mitglieder berechtigt sind, einen erörternden, besonders auch die verhältnißmäßig gleiche Berücksichtigung der verschiedenen Fächer im Auge haltenden Bericht, in Folge dessen die ordentlichen Mitglieder aus der Zahl der Vorgeschnlagenen jederzeit Ein auswärtiges Mitglied oder Einen Correspondenten durch Stimmenmehrheit erwählen. Jede geschehene Wahl wird unter Vorlage der Acten dem Vorstande angezeigt, der in der allgemeinen Sitzung des July-Monats über sämtliche im Laufe des Jahres von den Classen geschehenen Wahlen die Abstimmung der Gesamt-Akademie veranlaßt, und hier auf die allerhöchste Genehmigung derselben (§. X.) nachsucht. Die Namen der jährlich auf beiderley Art (a und b) Gewählten werden jederzeit nur in der feyerlichen Sitzung am 25. August bekannt gemacht.

S i t z u n g e n.

1. allgemeine.

§. 7.

Allgemeine Sitzungen werden besonders angesagt und, in der Regel, jeden vierten Sonnabend des Monats gehalten. Sie finden in dem Falle statt, wenn der Akademie ein Gegenstand von allgemeinem Interesse vorzulegen ist.

2. Classensitzungen.

§. 8.

Die Classen-Sitzungen finden in der Regel an den drey übrigen Sonnabenden des Monats nach der Ordnung der Classen statt. Die ordentlichen Classen-Sitzungen werden nicht besonders angesagt; nur wenn sie außerordentlicher Umstände wegen unterbleiben, wird dieß den Mitgliedern besonders angezeigt. Die außerordentlichen Sitzungen, denen nur die ordentlichen Mitglieder beywohnen, werden besonders angesagt.

§. 9.

Die gesetzmäßigen Ferien der Akademie dauern vom Ende Augusts bis 1. November.

§. 10.

Regelmäßig werden in jeder Classen-Sitzung von zwey Mitgliedern wissenschaftliche Vorlesungen gehalten, die nicht gerade in ausführlichen Abhandlungen, sondern auch wohl in einfachen Mittheilungen gelegenheitlicher Erfahrungen, Beobachtungen und Versuche, oder gelehrter und wissenschaftlicher Bemerkungen, auch Notizen über neue und vorzüglich bemerkenswerthe Erscheinungen der Literatur, bestehen können. Gegenseitige Stellvertretungen sind zwar in einzelnen Fällen unverwehrt; daß jedoch im Allgemeinen jedes ordentliche Mitglied jährlich seine zwey Vorlesungen halte, ist eine Verpflichtung, die mit dem Eintritt in die Akademie übernommen wird. Nimmt eine Vorlesung über eine Stunde Zeit in Anspruch, so kann die zweyte für diese Sitzung unterbleiben. Außerordentliche Mitglieder, welche, wie die hierwohnenden Ehren-Mitglieder (§. VIII.) rücksichtlich des Besuches der ordentlichen allgemeinen, und der ordentlichen Classen-Sitzungen, den ordentlichen Mitgliedern ganz gleich gehalten werden, und in letzteren auch zur Abgabe ihrer Meinung über wissenschaftliche Gegenstände von dem

Vorsitzenden aufgefordert werden, oder freywillig übernommene Begutachtungen erstatten, sind zu den eben erwähnten Vorlesungen zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt. Der Gegenstand der jedesmaligen Vorlesung wird spätestens am Tage vor der Sitzung durch Anschlag an dem im Sitzungs-Saale der Akademie angebrachten schwarzen Brette bekannt gemacht.

§. 11.

Die übrigen Verhandlungs-Gegenstände in den Classen-Sitzungen, zu denen theils Berathungen über Anfragen und Aufträge des Staatsministeriums, theils die der Akademie zustehenden Beantragungen (§. XIV.) gehören, folgen sich in der §. XVI. bestimmten Ordnung. Der Vorstand erhält gemäß der §. V. ausgesprochenen Befugniß, auch in den Classen-Sitzungen den Vorsitz zu führen, eine vorläufige Uebersicht der Verhandlungs-Gegenstände von den Classen-Secretären.

§. 12.

Ein Zwang kann zwar in Ansehung des Besuches der allgemeinen und Classen-Sitzungen niemals statt finden; jedoch wird festgesetzt, daß, wer ein ganzes Halbjahr hindurch ohne notorischen Abhaltungs-Grund die Sitzungen versäumt hat, auf eben so lange sein Stimmrecht in der Akademie verliert; wer auf gleiche Weise ein ganzes Jahr ausbleibt, als ausgetretenes Mitglied zu betrachten, und als solches bey der allerhöchsten Stelle anzuzeigen sey. Auch bringt es die jeder Gesellschaft schuldige Achtung mit sich, daß jeder, bey dem nicht notorische Amts-Verhältnisse unversehene Abhaltungen unvermeidlich machen, sein Nichterscheinen bey einer Classenversammlung dem Secretär, bey einer allgemeinen Versammlung dem Vorstand vorher anzeigen lasse.

§. 13.

Die nur aus Nichtbeachtung abgekommenen Jetons werden, jedoch mit der Einschränkung, wieder eingeführt, daß sie bloß für die ordentlichen Classen-Sitzungen, und nur den bey denselben anwesenden ordentlichen Mitgliedern der Classe, mit Ausnahme des Vorstandes, ertheilt werden.

§. 14.

Auswärtige Mitglieder und Correspondenten, die sich kürzere oder längere Zeit hier aufhalten, sind zum Besuch der allgemeinen und der Classen-Sitzungen berechtigt, und können von jedem Mitglied nach vorgängiger Benachrichtigung des Vorstandes und resp. des Classen-Secretärs dazu mitgebracht werden.

Zu jeder Classen-Sitzung kann nach vorgängig erhaltener Zustimmung des Vorstandes und des betreffenden Secretärs eine Anzahl hier wohnender oder durchreisender Freunde der Wissenschaften zugelassen werden.

§. 15.

Die Protokolle der Classen-Sitzungen, welche der Secretär zu führen hat, wie der allgemeinen Sitzungen, bey welchen der Actuar der Akademie das Protokoll führt, circuliren wie bisher, erstere bey den Mitgliedern der Classe, und werden auch den Mitgliedern mitgetheilt, welche der Sitzung nicht beygewohnt haben, wenn die Vorschrift (§. 12) beobachtet worden, oder der dort angenommene Fall bey ihnen statt findet; letztere bei allen, die der Sitzung beygewohnt haben.

3. Öffentliche Sitzungen.

§. 16.

Die §. XVII. vorgeschriebenen Rechenschafts-Berichte werden von den Classen-Secretären unter Mitwirkung des Vorstandes gemeinschaftlich verfaßt: sie enthalten Nachrichten

a) von den bey der Akademie vorgefallenen Veränderungen; b) von den interessanteren durch Regierungs-Aufträge veranlaßten Untersuchungen; c) von den in den Classen vorgelesenen Abhandlungen; d) Angabe der inzwischen von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern herausgegebenen Schriften.

Da diese Berichte bei den öffentlichen Sitzungen demnach halbjährig erstattet werden sollen, (§. XVII.) so haben die Classen-Secretäre schon im Laufe jeden Halbjahres die erforderlichen Materialien zu denselben zu sammeln. Diese Berichte werden jederzeit gedruckt, und den Classen steht es frey, den Druck in dem Maße zu veranstalten, in welchem sich Stoff dazu findet, so daß über einzelne Sitzungen, oder mehrere zusammen, die Berichte auf halbe oder ganze Bogen mit fortlaufender Paginirung gedruckt werden. Diese Blätter kann die Classe während des Semesters als Bülletins einzeln vertheilen, doch so, daß die zurückbehaltenen Exemplare am Schluß des Semesters zum Semestral-Bericht vereinigt und als solcher in der Sitzung zur Vorlage gebracht werden.

§. 17.

Wegen der einen, zur Vorlesung bestimmten Abhandlung hat jederzeit die Classe, an welcher die Reihe ist, Vorsorge zu treffen.

Ist in der ersten auf den Stiftungs-Tag oder das königliche Namens-Fest folgenden Sitzung muß die Classe deßhalb Beschluß fassen, und diesen dem Vorstand anzeigen. Wer die zweyte

Abhandlung zu lesen gedenkt, hat dieß eben demselben spätestens zwey Monate vor einem der beyden Tage anzuzeigen. Ueber die, vier Wochen vorher einzureichenden Abhandlungen findet eine vorläufige Berathung des Vorstandes mit den Classen-Secretären statt, wobey ein Protocoll aufgenommen wird. Diese entscheiden, ob beyde Abhandlungen auf Kosten der Akademie gedruckt, oder, wenn der Verfasser dieß vorzieht, eine Anzahl Exemplarien von beyden angekauft werden. Finden sie Anstand, eine Abhandlung öffentlich vortragen zu lassen, so ist der Verfasser durch den Vorstand davon in Kenntniß zu setzen. Will der Verfasser sich dabey nicht beruhigen, so kann er in der Folge verlangen, daß die Akademie sich über diesen Ausspruch in einer besondern Sitzung referiren lasse.

§. 18.

Von den öffentlichen feyerlichen Versammlungen gilt vorzüglich, was §. 12 festgesetzt ist. Die Schicklichkeit erfordert außerdem, daß wenigstens in der Sitzung am Namens-Feste des Regenten alle Mitglieder in der Amtskleidung oder in Galla erscheinen.

III.

C o r r e s p o n d e n z.

§. 19.

Zur Beförderung auswärtiger Verbindungen ist der Vorstand berechtigt, von den Classen-Secretären oder jedem von ihm besonders dazu geeignet gehaltenen Mitgliede Entwürfe zu Antworten oder Schreiben an auswärtige gelehrte Gesellschaften (besonders von speciellen Zwecken) oder an auswärtige Gelehrte zu verlangen, oder eben dieselben zu unmittelbarer Correspondenz mit solchen aufzufordern.

Ebenderelbe wird Sorge tragen, durch Uebersendung der akademischen Abhandlungen, Denkschriften, Jahresberichte u. s. w. die Verbindung mit auswärtigen Akademien, gelehrten Gesellschaften und Universitäten fortwährend zu erhalten, und immer mehr auszudehnen.

IV.

D e n k s c h r i f t e n.

§. 20.

Jedes Jahr gibt abwechselnd eine der drey Classen (§. XVIII.) einen Band von Abhandlungen heraus. Die Auswahl dieser Abhandlungen geschieht a) aus den regelmäßig jeden Monat in den Classen-Sitzungen gehaltenen Vorlesungen; b) aus besonders für diesen Zweck

verfaßten Abhandlungen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder; c) aus Abhandlungen, die von inländischen oder ausländischen Gelehrten, die entweder schon Mitglieder sind, oder sich um diese Auszeichnung bewerben, eingesendet und in der Classe vorgelesen, oder nach vorgängiger Circulation von derselben gebilligt worden sind.

§. 21.

Der Classen-Secretär hat jede zur Aufnahme in die Denkschriften concurrirende Abhandlung bey den ordentlichen Mitgliedern der Classe circuliren zu lassen, und in einer außerordentlichen Sitzung die Erinnerung der Mitglieder über diese Aufnahme zu Protocoll zu erheben. Das Geschäft der Redaction liegt den Classen-Secretären ob.

§. 22.

Jede Classe hat dem von ihr herauszugebenden Bande den gleichen Titel:

„Abhandlungen der Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr“

vorzusetzen. — In Format und Druck ist Gleichförmigkeit zu beobachten. — Bei vorrätbigem Stoff und nach Verhältniß der Mittel des Fonds kann eine Classe auch außer ihrem Turnus einen Band Abhandlungen herausgeben.

§. 23.

Aus einer auf den jährlichen Etat der Akademie angewiesenen Summe werden den Verfassern der Abhandlungen Honorarien von zwey Carolin per Bogen bezahlt, die nach dem Ermessen der Classe bey Auswärtigen, von denen man ausgezeichnete Beyträge erhält, noch erhöht werden können. Dagegen fließt der durch den Verkauf der Druckschriften sich ergebende Erlös in die akademische Casse.

V.

M o n u m e n t a B o i c a .

§. 24.

Die Herausgabe der Monumenta Boica ist in der Hauptsache nach dem ursprünglich bestehenden Systeme, jedoch mit Ausdehnung auf die in neuerer Zeit erworbenen Gebiethstheile des Königreichs fortzusetzen, und es ist auf diese Weise die bestehende Urkunden-Sammlung zu ergänzen und ihrer Vollendung entgegenzuführen.

§. 25.

Jeder künftige Monumenten-Band soll jedoch in zwey möglichst gleiche Hauptabschnitte abgetheilt werden, wovon

1^{stens} der eine die Fortsetzung der oberpfälzischen Kloster-Urkunden aufnimmt, denen sofort nach ihrer Beendigung die Kloster-Urkunden aus den übrigen Gebiethstheilen und der Reichs-Abteyen folgen.

2^{tens} Der zweyte Hauptabschnitt soll in seine erste Unterabtheilung die Kaiser-, und in die andere die städtischen und hochstiftischen Urkunden aufnehmen.

§. 26.

Damit bey der Fortsetzung der Monumenta Boica mit der gehörigen Sorgfalt und Auswahl verfahren werde, besteht unter der Direction des Secretärs der historischen Classe ein Comité, dessen Aufgabe ist, die in die Sammlung aufzunehmenden Urkunden zu untersuchen, und dahin zu wirken, daß nur die wichtigen und ungedruckten ganz, die unerheblichen und sich wiederholenden aber in zweckmäßigen Auszügen oder Regesten geliefert, und alle Urkunden mit der größten diplomatischen Genauigkeit behandelt, abgeschrieben und correct abgedruckt werden.

VI.

P r e i s - F r a g e n .

§. 27.

Nach Maßgabe der angewiesenen Mittel soll jährlich, oder alle zwey bis drey Jahre, eine Preisaufgabe von Seite der Akademie ausgeschrieben werden, wobey zwischen den Classen ein Turnus stattfindet.

§. 28.

Zu Vorschlägen, für welche kein Maß gegeben wird, als daß die Aufgaben nicht zu allgemeine, sondern so viel möglich specielle und beschränkte seyen, und daß dabey vorzügliche Rücksicht auf Erweckung einheimischer emporstrebender Talente genommen werde, sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder berechtigt.

Die Auswahl zwischen den vorgeschlagenen geschieht in Folge eines deshalb von dem Classen-Secretär erstatteten motivirten Berichts in einer besonders zu diesem Zwecke veranstalteten Sitzung.

§. 29.

Jede eingesendete Preisschrift wird, so wie sie eingeht, zuerst dem, oder den Mitgliedern zugefertigt, in deren specielles Fach der Gegenstand einschlägt, und die zu einem schriftlichen — der Urheber der Preisaufgabe zu einem durch eigne Untersuchungen oder Versuche motivirten Gutachten — verpflichtet sind. Das Mitglied, dem die Abhandlungen zuerst zugefertigt worden, ist dadurch zugleich zum Berichterstatter bey der Classe ernannt, an den daher nach vollendeter Circulation bey sämmtlichen Mitgliedern das Ganze zurückgeht. Die Zuerkennung des Preises geschieht in einer besondern deßhalb gehaltenen Sitzung auf den ausführlichen, die verschiedenen Bemerkungen und Urtheile kritisch reassumirenden, von der Classe als genügend und erschöpfend anerkannten Endbericht des Berichterstatters. Die Bekanntmachung der Preisaufgaben sowohl, als der zuerkannten Preise, geschieht jederzeit in der öffentlichen Sitzung am Namensfeste des Königs.

VII.

K a l e n d e r = R e v i s i o n.

§. 30.

Die der Akademie der Wissenschaften zustehende Revision und Censur der Kalender wird, wie bisher, durch eine besondere Commission ausgeübt, deren Ausfertigungen jedoch die Unterzeichnung des Vorstandes erfordern.

VIII.

L i t t e r a t u r = Z e i t u n g.

§. 31.

Hierüber sind, laut Rescriptes vom 20. August d. Js., die allerhöchsten Bestimmungen zu gewärtigen.
